

Satzung

**der Stadt Bad Kreuznach über das
Kommunale Studieninstitut der Stadt Bad Kreuznach**

vom 12.08.2014

Satzung

der Stadt Bad Kreuznach über das Kommunale Studieninstitut der Stadt Bad Kreuznach vom 12.08.2014

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Aufgabe der Schule

(1) Das Kommunale Studieninstitut der Stadt Bad Kreuznach (KSI), mit dem Sitz in Bad Kreuznach, ist eine Einrichtung der Stadt Bad Kreuznach.

(2) Das KSI hat die Aufgabe, den Bediensteten der Kommunen des Institutsbezirks (§ 2) durch planmäßigen Unterricht in Lehrgängen eine gründliche Berufsausbildung zu vermitteln und sie fachlich fortzubilden.

(3) Das KSI kann auch Bedienstete anderer Verwaltungen, Körperschaften und Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, ausbilden und fortbilden.

§ 2

Institutsbezirk

(1) Das KSI nimmt Lehrgangsteilnehmer/-innen aus der Stadt Bad Kreuznach sowie den Landkreisen Bad Kreuznach, Birkenfeld und Simmern auf.

(2) Ausnahmsweise können auch Teilnehmer/-innen aus anderen Bezirken aufgenommen werden, sofern die für sie zuständige Bildungseinrichtung schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 3

Organe

(1) Organe des KSI sind Institutsleiter/-in, Studienleiter/-in und Geschäftsführer/-in.

(2) Institutsleiterin ist die Oberbürgermeisterin. Ihre Aufgabe ist die Repräsentation des KSI, die Bestellung eines Studienleiters/einer Studienleiterin und eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin sowie die rechtliche Vertretung der Einrichtung. Ihre Stellvertretung erfolgt durch den/die Studienleiter/-in.

(3) Der/Die Studienleiter/-in soll die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Der/Die Studienleiter/-in ist für den inneren Betrieb des KSI verantwortlich. Sein/e Stellvertreter/-in ist der/die Geschäftsführer/-in.

(4) Der/Die Geschäftsführer/-in leitet die äußere Verwaltung des KSI.

§ 4 Lehrgänge

- (1) Das Kommunale Studieninstitut führt insbesondere Lehrgänge und Prüfungen für die erste und zweite Prüfung von Beschäftigten durch. Der Unterricht findet in nebendienstlichen Lehrgängen statt. Unterrichtsort ist grundsätzlich Bad Kreuznach.
- (2) Bei Bedarf kann das KSI auch Vollzeitlehrgänge durchführen.
- (3) Über die Zulassung zu einem Lehrgang oder zu einer sonstigen Bildungsveranstaltung entscheidet der/die Studienleiter/-in. Bei Ablehnung kann die Beschäftigungsbehörde die abschließende Entscheidung der Institutsleiterin einholen.
- (4) Die Teilnahme an Lehrgängen ist Dienst. Sie geht als Sonderdienst dem allgemeinen Dienst vor.
- (5) Versäumt jemand aus zwingenden Gründen den Unterricht, so ist dem/der Studienleiter/-in zum Nachweis der Gründe bei Wiederaufnahme des Unterrichtes eine Bestätigung der Beschäftigungsbehörde vorzulegen.
- (6) Der/Die Geschäftsführer/-in erteilt Urlaub.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Beim Kommunalen Studieninstitut der Stadt Bad Kreuznach wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Für die Prüfung gilt die Rahmenprüfungsordnung für Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Studieninstitute Rheinland-Pfalz, die in der Anlage zu dieser Satzung beigefügt ist und Gegenstand dieser Satzung ist.
- (2) Neun Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen des Prüfungsausschusses werden nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung vor der Institutsleiterin bestellt. Abweichend von § 3 Abs. 4 Buchstabe c) der Rahmenprüfungsordnung wird jedoch nur ein Mitglied des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Gewerkschaft ver.di Bezirksverwaltung Rheinland-Pfalz bestellt und zwei Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Gewerkschaft komba Rheinland-Pfalz im Deutschen Beamtenbund.
- (3) Die Prüfung wird auch bei bereits laufenden Lehrgängen beim Kommunalen Studieninstitut Bad Kreuznach durchgeführt. Auch die Rahmenprüfungsordnung gilt für bereits laufende Lehrgänge.

§ 6 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Lehrgangsteilnehmer/-innen haben die Ordnungsvorschriften des KSI zu beachten.
- (2) Verstöße können durch folgende Ordnungsmittel geahndet werden:
 1. Rüge,
 2. Androhung des Ausschlusses vom Lehrgangsbesuch,
 3. Ausschluss vom Lehrgangsbesuch.

(3) Das Ordnungsmittel zu 1. spricht der/die Studienleiter/-in, die Ordnungsmittel zu 2. und 3. die Institutsleiterin aus.

(4) Gegen das Ordnungsmittel zu 1. ist der Einspruch an die Institutsleiterin binnen einer Woche zulässig.

(5) Jedes Ordnungsmittel ist aktenkundig zu machen und der Anstellungskörperschaft des/der Lehrgangsteilnehmers/-in schriftlich mitzuteilen.

(6) Der/Die Studienleiter/-in kann Lehrgangsteilnehmer/-innen, deren längeres Verbleiben für den Schulbetrieb nachteilig wäre, bis zur Entscheidung der Institutsleiterin von der Teilnahme am Unterricht ausschließen.

§ 7

Klassensprecher/-in

Für jeden Lehrgang wird von den Lehrgangsteilnehmern/-innen ein/e Klassensprecher/-in gewählt, der/die die Aufgabe hat, bei der Aufrechterhaltung der Schulordnung mitzuwirken und Wünsche und Anregungen zu übermitteln.

§ 8

Lehrkräfte

Die Lehrkräfte werden von der Institutsleiterin berufen. Sie müssen mindestens über einen Fachhochschulabschluss verfügen und sollen in der Ausbildung erfahrene Personen sein.

§ 9

Entgelt

Die Teilnahme an einer Bildungsveranstaltung ist entgeltpflichtig. Höhe und Zahlungsweise werden von der Institutsleiterin festgelegt.

§ 10

Lehrgangsbesccheinigung

Nach Abschluss eines Lehrgangs, in dem keine Prüfung abgenommen wird, erhält der/die Lehrgangsteilnehmer/-in eine Lehrgangsbesccheinigung.

§ 11

Haftung

(1) Die Lehrgangsteilnehmer/-innen haften für von ihnen schuldhaft verursachte Schäden im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Lehrgängen.

(2) Eine Haftung der Stadt Bad Kreuznach für durch Lehrgangsteilnehmer/-innen eingebrachte Sachen, die nicht dem Unterricht dienen, ist ausgeschlossen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung der Verwaltungsschule der Stadt Bad Kreuznach vom 22.01.1965.

Ausgefertigt:
Bad Kreuznach, den 12.08.2014
Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin